

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 62 (1970)
Heft: 2

Artikel: Eingabe des SGB und der SPS zur 8. AHV-Revision
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Arbeitnehmerschaft darf stolz darauf sein, dass einer der ihren von der ältesten Universität unseres Landes eine so hohe Auszeichnung hat entgegennehmen dürfen. Ein Teil der Ehre fällt auch auf jene Organisationen, denen Robert Bratschi in so hervorragender Weise gedient hat und immer noch dient. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» gratuliert Robert Bratschi aufs herzlichste.

Benno Hardmeier

Eingabe des SGB und der SPS zur 8. AHV-Revision

Bern, den 29. Januar 1970

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Herren Bundesräte,

gemäss den Bestimmungen in Art. 43ter AHVG ist der Bundesrat dazu verpflichtet, auf Ende 1971 einzelne Voraussetzungen der AHV/IV-Ordnung zu überprüfen. Die unterzeichneten Organisationen vertreten die Auffassung, dass auf diesen Zeitpunkt die Leistungen der beiden Versicherungswerke AHV/IV in grösserem Ausmasse verbessert werden müssen.

Wie sich gezeigt hat, sind trotz der ansehnlichen Rentenerhöhungen, welche die 7. Revision gebracht hat, die Diskussionen um die AHV/IV-Leistungen nicht verstummt. Sie sind im Gegenteil heftiger als je zuvor. Das beweisen die bereits eingereichte und die laufenden Verfassungsinitiativen zur Sozialversicherung sowie die verschiedenen Vorstösse auf parlamentarischer Ebene.

Ein grosszügiger Ausbau der AHV/IV lässt sich auch durch das gute wirtschaftliche Wachstum in unserem Lande rechtfertigen, das die finanziellen Grundlagen dafür gewährleistet.

Die Kritik an der jetzigen Regelung ist wohl vor allem auch deshalb nicht abgebrochen, weil noch allzuvielen AHV/IV-Berechtigten nur von diesen Bezügen leben müssen und über keinerlei andere Einnahmenquellen verfügen. Dringlich ist deshalb ebenfalls die Schaffung und Ausgestaltung einer wirksamen «Zweiten Säule». Wir sind der Meinung, dass in der Zwischenzeit die Basisversicherung, also die AHV/IV, weiter erheblich zu verbessern ist.

Welche Lösung wir schliesslich anstreben, zeigt die von der Sozialdemokratischen Partei lancierte und vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund unterstützte Volkspensionsinitiative. Diese beweist auch, dass wir grundsätzlich an der bisherigen Konzeption, der sogenannten schweizerischen Lösung, festhalten. Wir wollen neben einer guten Basisversicherung eine tragfähige Zweite Säule aufbauen, die zusammen mit der AHV/IV jedem Arbeitnehmer eine Rente von mindestens 60 Prozent des vorbezogenen Einkommens bis zu einer bestimmten Höhe sicherstellt.

Die nachstehend vorgeschlagenen Verbesserungen der AHV/IV sind in diesem Zusammenhang zu sehen:

1. Die Grundzüge der 8. AHV-Revision

Allgemeines

Mit der 8. Revision der AHV/IV muss ein entscheidender Schritt nach vorn getan werden. Die verschiedenen Verfassungsinitiativen werden von einem Grossteil unserer Bevölkerung getragen. Die AHV/IV soll zu einer Versicherung ausgebaut werden, welche den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden eine Rente zusichert, die wenigstens einen durchschnittlichen Existenzbedarf zu decken vermag. Wir erwarten, dass mit der nächsten Revision diesen Intentionen unbedingt Rechnung getragen wird.

Eine entsprechende Erhöhung auch der Beitragsleistungen der Versicherten und der öffentlichen Hand ist dabei nicht zu umgehen. Um die Belastungen nicht allzu abrupt vornehmen zu müssen, schlagen wir eine Staffelung in zwei Etappen vor. Eine erste Renten- und Beitragserhöhung soll auf den 1. Januar 1972 in Kraft treten, während die zweite Etappe auf den 1. Januar 1973 zu verwirklichen ist.

Wir erachten es als selbstverständlich, dass die Verbesserungen nicht nur auf Neurenten entfallen, sondern die Altrenten ebenfalls entsprechend angehoben werden.

Die einfache AHV/IV-Rente

Um den allgemeinen Erwartungen gerecht werden zu können, die in eine 8. Revision der AHV/IV gesetzt werden, muss die minimale einfache AHV/IV-Rente auf einen Mindestbetrag von 4500 Fr. erhöht werden.

Wir beantragen deshalb eine Erhöhung des jetzigen Minimalansatzes von 200 Fr. auf 330 Fr. pro Monat ab 1. Januar 1972. Auf den 1. Januar 1973 ist dieser Betrag nochmals auf 380 Fr. pro Monat zu erhöhen.

Am bisherigen Verhältnis zwischen Mindest- und Höchstreute von 1:2 halten wir grundsätzlich fest. Dadurch bleibt auch für diesen Zweig der Sozialversicherung der notwendige Versicherungscharak-

ter erhalten. Die Höchstrenten sind entsprechend von monatlich 400 Fr. auf 660 Fr. ab 1. Januar 1972 bzw. 760 Fr. ab 1. Januar 1973 anzuheben.

Wir erachten in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des jetzigen Maximums des aufgewerteten rentenbildenden Einkommens von 22 000 Fr. auf rund 27 000 Fr. in der ersten Etappe und auf rund 30 000 Fr. in der zweiten Etappe als gegeben.

Der Ehepaarzuschlag

Der seinerzeit festgesetzte Ehepaarzuschlag von 60 Prozent lässt sich nur aus den damaligen allzu bescheidenen Rentenansätzen erklären. Je höher die einfache Rente angesetzt wird, um so problematischer wird dieser prozentuale Zuschlag.

Wir glauben deshalb, dass nunmehr davon abgegangen werden könnte und an Stelle eines Prozentsatzes ein Einheitszuschlag treten sollte. Auf den 1. Januar 1972 könnte dieser mit 2400 Fr. festgelegt werden, wobei allerdings für all jene, die bereits einen höheren Zuschlag beziehen, der Besitzstand zu garantieren wäre. Als späteren Einheitszuschlag, der mit der zweiten Etappe auf den 1. Januar 1973 erreicht werden soll, würden wir 3000 Fr. vorschlagen. Hier wäre keine Besitzstandgarantie mehr notwendig.

Die Zusatzrente

Was oben vom Ehepaarzuschlag gesagt wird, gilt naturgemäss auch für die Zusatzrenten für Ehefrauen im Alter zwischen 45 und 60 Jahren gemäss Art. 22 bis AHVG. Die entsprechenden Zuschläge sind hier auf den 1. Januar 1972 mit 1600 Fr. unter Berücksichtigung der Besitzstandgarantie bzw. auf den 1. Januar 1973 mit 2000 Fr. anzusetzen.

Die Witwen- und Waisenrenten

Die bisher geltenden Prozentsätze zur Festsetzung der Witwen- und Waisenrenten erachten wir als richtig. Sie sollten deshalb beibehalten werden.

Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden wir am Schluss dieser Eingabe unter Punkt 3 noch auf ein Spezialproblem zu sprechen kommen und einen entsprechenden Vorschlag machen.

Die Beiträge

Eine im obigen Ausmass durchzuführende Rentenänderung kann natürlich nicht in Kraft gesetzt werden, ohne auch die Prämiensätze anzupassen. Nach Berechnungen müssten dafür von den Versicherten für die erste Etappe insgesamt 7 Lohnprozente erhoben werden, während die zweite Etappe mit 8 Prozent finanziert werden könnte.

Wir schlagen vor, dass bei Arbeitnehmern die Mehrbelastung voll von den Arbeitgebern getragen wird.

Wir sind der Auffassung, dass die vorgeschlagenen beträchtlichen Rentenerhöhungen auch eine Anpassung des Höchstbeitrages für Nichterwerbstätige rechtfertigt. Dieser sollte für vermögliche Nichterwerbstätige von heute 2000 Fr. auf mindestens 3000 Fr. pro Jahr heraufgesetzt werden.

Ein umstrittenes Thema stellen die reduzierten Beiträge von heute 4,6 Prozent der Selbständigerwerbenden gegenüber insgesamt 5,2 Prozent der Arbeitnehmer gemäss Art. 8 AHVG dar. Unserer Meinung nach lässt sich diese Vorzugsbehandlung der Selbständigerwerbenden durch nichts rechtfertigen. Sie sollte mit der 8. Revision wieder aufgehoben werden.

Gemäss der heutigen Verfassungsbestimmung dürfen die Leistungen der öffentlichen Hand nicht mehr als die Hälfte der Ausgaben der AHV/IV ausmachen. Ein Mindestbeitrag von einem Drittel an die Aufwendungen der AHV erscheint uns als angemessen, wobei dieser Anteil erst etwa 1974 voll auszuschöpfen wäre. Für die IV wären die Beiträge der öffentlichen Hand wie bis anhin auf der Hälfte der Ausgaben zu belassen.

2. Die Ergänzungsleistungen

Die 7. AHV/IV-Revision hat einer scharfen Kritik gerufen, weil die Grenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen nicht entsprechend der Erhöhung der Renten heraufgesetzt worden sind. So rechneten viele Ergänzungsleistungs-Bezüger mit einer Rentenerhöhung, die dann ausgeblieben oder doch nicht im erwarteten Ausmass eingetroffen ist. Ein ähnlicher Zustand sollte diesmal vermieden werden.

Wir erachten deshalb eine nochmalige Erhöhung der Grenzbeiträge gemäss Art. 2 ELG, die zum Bezüge von Ergänzungsleistungen berechtigen, im Zusammenhang mit der 8. AHV/IV-Revision als unumgänglich. Die Grenzen sollten auf den 1. Januar 1972 auf mindestens 5400 Fr. angehoben werden und auf den 1. Januar 1973 auf 6000 Fr. Gebiete mit besonders hohen Lebenskosten würden dadurch nicht von der Pflicht entbunden, eventuell noch zusätzliche Leistungen zu erbringen.

3. Gesellschafts- und familienpolitische Postulate

Im Zusammenhang mit der 8. AHV/IV-Revision sollten auch die immer wieder zurückgestellten Postulate betreffend die Stellung der Frau in der AHV/IV geprüft werden. Wir denken dabei insbesondere an die Aufteilung der Renten für Ehepaare und die Altersrente der geschiedenen Frau. Was die Aufteilung der Renten anbelangt, so könnte als erster Schritt ins Auge gefasst werden, die Ehepaarrente

künftig auf einfaches Verlangen des einen Eheteils hälftig ausbezahlen, ohne jede weitere Begründung.

Der plötzliche Tod eines Ehemannes und Vaters verursacht in vielen Familien sofortige finanzielle Schwierigkeiten. Die Ausgleichskassen benötigen verständlicherweise zur Rentenberechnung einige Zeit. So kommt es, dass die dringend benötigten Gelder relativ spät eintreffen. Unseres Erachtens könnten nun nach Eintreffen der entsprechenden Anmeldung umgehend wenigstens die Minimalrenten ausbezahlt werden. Diese sind ja in jedem Fall zu leisten. Allfällige Differenzen zur definitiven Rente können später ohne Schwierigkeiten nachbezahlt werden. Diese Lösung würde für viele Witwen und Waisen Hilfe in grösster Not bedeuten.

4. Schlussbemerkung

Soweit also unsere Vorschläge zur 8. AHV/IV-Revision. Sie sollten bis zum 1. Januar 1972 verwirklicht werden können. Wir erachten die Einhaltung dieses Datums und die Verbesserungen in dem von uns gewünschten Ausmass als unbedingt notwendig, auch wenn eine Zwischenrevision auf einen früheren Zeitpunkt, z. B. 1. Januar 1971, eine zehnprozentige Rentenerhöhung bringen würde, was auch wir begrüssen könnten.

Wir wissen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, dass Sie der Entwicklung der Sozialversicherung immer Ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Dafür danken wir Ihnen und hoffen, dass Sie auch diesmal unsere Eingabe wohlwollend prüfen und Ihren Teil zum zeitgemässen Ausbau der AHV/IV leisten werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Sozialdemokratische Partei der Schweiz